

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/018/2011

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Albers, Frank	Datum: 18.04.2011 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	23.05.2011	Kenntnisnahme

Gebühren nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Albers, Frank	Datum: 18.04.2011 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Gebühren nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Vorbemerkung:

Seitens des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS) wurde von dem im §16 Abs. 4 WTG NRW vorgesehenen Verordnungsrecht Gebrauch gemacht und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG geschaffen. Der Gesetzgeber hat im Dezember 2009 in der Verwaltungsgebührenordnung des Landes die Tarifstelle 10a eingeführt.

Da landesweit der Wunsch nach einer einheitlichen Rechtsanwendung bestand, wurden der Landkreistag und der Städtetag gebeten eine „Empfehlung zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der Tarifstelle 10a“ zu formulieren.

In der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Landkreistages wurde 26.10.2010 der Beschluss gefasst, die nachfolgende Empfehlung den Mitgliedern nahezulegen.

Für die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige „Heimaufsichtsbehörde“ gibt es zwei Möglichkeiten, die Gebührenerhebung zu regeln;

1. Erlass einer eigenen Gebührensatzung
2. Erstellung einer verwaltungsinternen Dienstanweisung

Die Verwaltung hat sich entschieden, keine eigene Gebührensatzung zu erlassen, sondern die Gebührenhöhe an der Empfehlung zur Verwaltungsgebührenordnung des Landes auszurichten und eine verwaltungsinterne Dienstanweisung zu erstellen, die ab dem 01.07.2011 umzusetzen ist. Dies hat den Vorteil, dass jede Änderung der Gebührenhöhe sofort und unbürokratisch angepasst werden kann.

Auch andere Kommunen wie Wuppertal, Essen, Bottrop oder der Kreis Wesel haben diesen Weg gewählt.

Empfehlung einer Gebührensatzung für Amtshandlungen nach dem WTG – Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Erarbeitet vom Städtetag und Landkreistag

Grundsätzliches:

Bei der Festsetzung der Gebühren für die Tarifstellen 10a.1 bis 10a.5 wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt; bei den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes war unter Zugrundelegung des Runderlasses des Innenministeriums (56 – 36.08.09) vom 20.07.2009 (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren) der durchschnittliche Aufwand, der im Regelfall bei der jeweiligen Amtshandlung entsteht.

Bei einem krassen Missverhältnis kann bzw. muss von den empfohlenen Werten abgewichen werden. Bei einer generellen Einführung der nachfolgenden Gebührenempfehlung muss dann die abweichende Entscheidung im Einzelfall aktenkundig dargelegt werden.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW

Tarifstelle 10a Wohn- und Teilhabegesetz

10a.1

Allgemeine Beratung nach § 14 Abs.1 WTG, ggf. mit Prüfung von Konzepten, auf Antrag eines Betreibers einer Einrichtung nach § 2 WTG oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt
Gebühr: 0 bis 1000 Euro

grundsätzlich gebührenfrei

Ausnahmen (zeitaufwändige, umfassende Beratung am konkreten Einzelfall):

- Schriftliche Bewertung des Einrichtungscharakters nach § 2 WTG NRW 250 Euro

- mündliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen bei ausschließlich baulichen Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 100 Euro
b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 50 Euro

- schriftliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen bei ausschließlich baulichen Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 400 Euro
b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 200 Euro

Beispiel:

Ein Träger möchte vorhandene Pflegebäder abbauen und daraus Einzelzimmer für Bewohner nach DIN 18025 Teil 1(Rollstuhlgerecht) errichten.

- mündliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen zur Veränderung von Konzepten/konzeptioneller Ausrichtung inkl. baulicher Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 200 Euro
b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 100 Euro

- schriftliche Beratung von Betreibern/Investoren bestehender Einrichtungen zur Veränderung von Konzepten/konzeptioneller Ausrichtung inkl. baulicher Veränderungen im Rahmen des WTG und Teil I der DVO

a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG 600 Euro
b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG 300 Euro

Beispiele:

Ein Träger möchte innerhalb der bestehenden Einrichtung einen Wohnbereich ausschließlich für beatmete Bewohner nutzen.

Ein Träger möchte einen Wohnbereich im Rahmen des Hausgemeinschaftsmodells umstrukturieren

- Mündliche Beratung neuer Betreiber/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen (Beratung nach WTG sowie Teil I DVO)

- | | |
|---|----------|
| a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG | 300 Euro |
| b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG | 150 Euro |

- schriftliche Beratung neuer Betreiber/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen (Beratung nach WTG sowie Teil I DVO)

- | | |
|---|----------|
| a) Einrichtung nach § 2 Abs. 1 WTG | 800 Euro |
| b) Wohnformen nach § 2 Abs. 2 und 3 WTG | 400 Euro |

Erläuterung zur Tarifstelle 10.a1:

zu a) § 2 Abs. 1 WTG hierbei handelt es sich um eine klassische Betreuungseinrichtung
zu b) § 2 Abs. 2 und 3 WTG hierbei handelt es sich um Betreuungseinrichtungen in denen unterschiedliche natürliche oder juristische Personen Wohnraum zur Verfügung stellen und/oder Betreuungsleistungen anbieten.

10.a 2

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Abs. 5 WTG
Gebühr: 100 bis 5000 Euro

Grundbetrag:

Bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr in Höhe von 100 Euro;
ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag von 2 Euro, maximal 5000 Euro.

Faktor

Befreiung nach § 7 Abs. 1 Nr.4 WTG (hauswirtschaftliche Versorgung)	Faktor 1
Befreiung nach § 12 Abs.3 Satz 5 WTG (Verpflichtung zur Beschäftigung einer Fachkraft)	Faktor 5
Befreiung nach § 12 Abs. 3 Satz 6 WTG (Verpflichtung zur Sicherstellung der ständigen Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft in der Nacht)	Faktor 10

Sonstige Befreiungen

a) geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 1
b) normaler wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 10
c) hoher wirtschaftlicher Nutzen für den Gebührenschuldner	Faktor 20

10a.3

Befreiungen von Anforderungen nach § 11 Abs. 3 S.1 WTG
Gebühr: Euro 500 bis 5000

Grundbetrag:

Bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr in Höhe von 500 Euro;
ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag von 2 Euro, maximal 5000 Euro.

Befreiung von Anforderungen an den Wohnqualität

Aufzüge

Verkehrsflächen (Flur, Treppenhäuser etc.) Faktor 1

Funktionsräume für die Organisation der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Arbeit (Fäkaspüle, Küche, Wäscherei, Wäsche rein/unrein etc.)

Faktor 2

Gemeinschaftsflächen für den Bewohner/ die Gäste (Aufenthalt, Therapie, Toiletten etc.)

Faktor 4

Bewohnerzimmer / Bäder

Faktor 5

Sonstige Befreiungen

a) Geringer wirtschaftlicher Nutzen

Faktor 1

b) Normaler wirtschaftlicher Nutzen

Faktor 5

c) hoher wirtschaftlicher Nutzen

Faktor 10

Der Weg zur Gebühr nach 10a.2 und 10a.3

Zunächst wird bezogen auf die Einrichtungsgröße ein Grundbetrag ermittelt. Dieser wird mit einem Faktor multipliziert, der sich gemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung für den Betreiber aus der oben stehenden Tabelle ergibt. Der so ermittelte Betrag wird- unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchstgebühr – als Gebühr erhoben.

10a.4

Durchführung eines Vermittlungsgesprächs zwischen Beirat/ Vertretungsgremium/ Vertrauensperson und Einrichtungsleitung in Mitbestimmungsangelegenheiten
Gebühr: 50 bis 250 Euro

10a.5

Anzeigeprüfungen

a) beabsichtigte Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung, §§ 9 Abs.1 WTG, 27 Abs.1 WTG-DVO *Gebühr:* je Platz in der Einrichtung 25 Euro, mindestens 250 Euro

b) Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, §§ 9 Abs.1 WTG, 27 Abs.1 WTG-DVO *Gebühr:* je Platz in der Einrichtung 12,5 Euro, mindestens 125 Euro

c) Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung, § 9 Abs. 2 WTG *Gebühr:* je Platz in der Einrichtung 25 Euro, mindestens 250 Euro

d) Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung, § 27 Abs.1 Nr.5, Abs.3 WTG-DVO *Gebühr:* Euro 100

Bei den nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ist die Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

10a.6

Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Abs.1 WTG
Gebühr: Euro 200 bis 1200

Einrichtunggröße bis 25 Plätze	200 Euro
25 bis 40 Plätze	400 Euro
41 bis 60 Plätze	600 Euro
61 bis 80 Plätze	800 Euro
81 bis 150 Plätze	1.000 Euro
Über 150 Plätze	1.200 Euro

10a.7

Anlassbezogene Überprüfung, § 18 Abs. 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

Gebühr:

Pro geprüfter Kategorie des Rahmenprüfkataloges 12, 5 % der Gebühr nach Ziffer 10a.6.

HINWEIS: Hier sollte eine Gebühr nur in den Fällen erhoben werden, in denen sich der Anlass (Beschwerde) auch tatsächlich bestätigt hat; ansonsten kann nach derzeitiger Rechtslage auf die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen gem. § 6 GebG verzichtet werden.

10a.8

Entscheidungen nach § 19 WTG (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)

Gebühr: Euro 25 bis 850

Gebühr für Belegungsverbot, Beschäftigungsverbot, sonstige Anordnungen

Einrichtunggröße bis 25 Plätze	100 Euro
25 bis 40 Plätze	200 Euro
41 bis 60 Plätze	300 Euro
61 bis 80 Plätze	400 Euro
81 bis 150 Plätze	500 Euro
Über 150 Plätze	600 Euro

Gebühr für eine Untersagung

Einrichtunggröße bis 25 Plätze	200 Euro
25 bis 40 Plätze	350 Euro
41 bis 60 Plätze	500 Euro
61 bis 80 Plätze	650 Euro
81 bis 150 Plätze	750 Euro
Über 150 Plätze	850 Euro

Zukünftige Vorgehensweise:

Auf dieser Grundlage wird die Kreisverwaltung ab dem 01.07.2011 Gebühren für die Tätigkeit der Heimaufsicht fordern. Hierbei wird für die allgemeine Beratung und Gespräche mit den Einrichtungen keine Gebühr erhoben. Im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner soll bei kleineren Beschwerden oder Rückfragen von Einrichtungen, die dem Wohle der Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, weiterhin eine unbürokratische Problemlösung angestrebt werden. Der Schwerpunkt der Gebührenerhebung wird dort liegen, wo der Träger einer Einrichtung durch eine Entscheidung der Heimaufsicht einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt bzw. das Tätigwerden der Heimaufsicht einen größeren Aufwand bedeutet.

Finanzielle Auswirkung:

Es wird ein jährliches Gebührenaufkommen von ca. 55.000 € erwartet. Ein Großteil der Gebühren (ca.45.000€) wird durch die klassischen Pflegeeinrichtungen und etwa 10.000€ durch die Wohnheime für Menschen mit Behinderungen zu erbringen sein, da die Gebühren Platzzahlabhängig berechnet werden.

Die Einrichtung eines entsprechenden Sachkontos wurde bei der Kämmerei beantragt.